

Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Wermelskirchen für die Nutzung von städtischen Sporthallen und sonstigen Einrichtungen vom

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort

Teil I. - Allgemein

- § 1 Hausrecht
- § 2 Antrag auf Vermietung
- § 3 Pflichten des Nutzers
- § 4 Sonstige Regelungen zur Nutzung von städtischen Räumlichkeiten
- § 5 Einbringung von Einrichtungsgegenständen
- § 6 Haftung
- § 7 Kündigungsrecht

Teil II. – Sporthallen

A Allgemeiner Teil Sporthallen

- § 8 Zweck
- § 9 Regelung der Benutzung der Turn- und Sporthallen
- § 10 Benutzungszeiten
- § 11 Behandlung der Übungsstätten und des Inventars
- § 12 Werbung in Sporthallen
- § 13 Differenzen/Zuwiderhandlungen

B Sportliche Nutzung

- § 14 Benutzerkreis
- § 15 Hallenaufsicht/Schlüsselgewalt
- § 16 Verkauf von Waren
- § 17 Benutzung der Turn- und Sporthallen durch Schulen

C Nicht-sportliche Nutzung von Sporthallen

- § 18 Regelungen zur nicht-sportliche Nutzung von Sporthallen

Teil III. - sonstige Einrichtungen / Räumlichkeiten

- § 19 Zweck
- § 20 Regelung der Benutzung von sonstigen Räumlichkeiten

Teil IV. - Entgelte

§ 21 Entgelte

§ 22 Fälligkeit der Entgelte

§ 23 Sondervereinbarungen

Teil V. - Inkrafttreten

§ 24 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Entgelte sportliche Nutzung durch Sportvereine der Stadt Wermelskirchen

Anlage 2: Entgelte sonstige Nutzungen

Vorwort

Die Benutzungsrechte und –pflichten für die nachfolgend aufgeführten Einrichtungen richten sich nach dieser Entgeltordnung und sind in

- Teil I. - Allgemein
- Teil II. - Sporthallen
- Teil III. - Sonstige städt. Einrichtungen / Räumlichkeiten
- Teil IV. - Entgelte
- Teil V. - Inkrafttreten

gegliedert.

Folgende Einrichtungen umfasst diese Ordnung:

- Mehrzweckhalle Dabringhausen
- Mehrzweckhalle Dhünn
- Sporthalle Schubertstraße
- Sporthalle Am Schwanen
- Turnhalle Dörpfeldschule
- Sporthalle Gymnasium
- Turnhalle Höferhof
- Turnhalle Jörgensgasse
- Turnhalle Pestalozzischule
- Turnhalle Tente
- Turnhalle Stockhauser Straße (ehem. WTV-Halle)
- Turnhalle Waldschule
- Mehrzweckräume Hüngrer
- Päd. Zentrum Gymnasium
- Aula Schwanenschule
- Bürgerzentrum
- Sitzungsraum E.17 und 1.32
- Bürgerhäuser
- Freizeitpark Eifgen
- Mehrzweckräume Thomas-Mann-Straße

Teil I. - Allgemein

§ 1 Hausrecht

Das Hausrecht wird durch das Gebäudemanagement der Stadt Wermelskirchen insbesondere durch die Hausmeister/Hallenwarte - ausgeübt. Ihren Anordnungen, die sich auf das Einhalten dieser Bestimmungen beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen, den weiteren Aufenthalt in den Gebäuden und auf dem dazugehörenden Gelände untersagen.

§ 2 Antrag auf Vermietung

1. Eine Vermietung erfolgt durch eine Buchungsanfrage über die städtische Homepage oder anhand des Vordrucks der Stadt Wermelskirchen. Die Buchungsanfrage ist mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Benutzungstermin über den Buchungskalender zu erstellen oder schriftlich bei dem Gebäudemanagement einzureichen. Die Anfrage kann nur von volljährigen Personen gestellt werden, die entweder das Recht besitzen, die Vereinigung, in deren Namen sie handeln, rechtsgeschäftlich zu vertreten, oder die verantwortliche Leiter der Veranstaltung sind.
2. Über die Buchungsanfrage entscheidet das Gebäudemanagement unter Berücksichtigung der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Belegung/ Vermietung besteht nicht. Aus Buchungsanfragen können keine Rechte hergeleitet werden. Eine Buchungsanfrage berechtigt dazu, dass die beantragte Einrichtung 14 Tage für den Antragsteller freigehalten wird. Eine Nutzungsberechtigung entsteht erst mit schriftlicher Genehmigung.
4. Die Bestätigung der Buchungsanfrage macht andere notwendige Genehmigungen oder Anmeldungen nicht entbehrlich.
5. Veranstaltungen zu gewerblichen oder privaten Zwecken (z.B. Familienfeiern) werden nur in Ausnahmefällen gestattet. Davon ausgenommen ist das Foyer in der Mehrzweckhalle Dabringhausen und der Mehrzweckraum Dhünn.

§ 3 Pflichten des Nutzers

1. Der Benutzer/Veranstalter hat eine ausreichende Haftpflicht- bzw. Schlüsselversicherung abzuschließen und den Versicherungsschein vor Beginn der Nutzung vorzulegen und/oder eine Kautions zu stellen.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften (Jugendschutzbestimmungen, Versammlungsstättenverordnung, das Gesetz zum Schutz vor Luftver-

- unreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen usw.) zu beachten.
3. Ab 200 erwarteten Besuchern wird durch die Feuerwehr eine Brandsicherheitswache gestellt. Die Anforderung und Bezahlung sowie die rechtzeitige Information der Feuerwehr bei Absage oder Verlegung der Veranstaltung obliegt dem Benutzer/ Veranstalter.
 4. Falls Speisen und/oder Getränke verkauft werden sollen, ist mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung mit dem Ordnungsamt der Stadt Wermelskirchen zu klären, ob hierfür eine Genehmigung erforderlich ist.
 5. Der Benutzer/Veranstalter hat ggf. die Veranstaltung bei der GEMA anzumelden.
 6. Die Veranstaltungen müssen von Beginn bis Ende unter der Aufsicht eines verantwortlichen Leiters – nötigenfalls unter Hinzuziehung weiteren Aufsichtspersonals – stehen. Verantwortlicher Leiter kann nur sein, wer geschäftsfähig ist. Im erforderlichen Falle hat der Mieter dafür zu sorgen, dass ein Meister für Veranstaltungstechnik die Veranstaltung begleitet. Bei Veranstaltungen nach SBauVO/ Versammlungsstättenverordnung sind die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Mindestqualifikation für Verantwortliche (Leitung und Aufsicht) einzuhalten.
 7. Wird ein Veranstaltungsmeister benötigt, wird dieser vom Amt für Gebäudemanagement beauftragt. Die Kosten für das Fachpersonal sind vom Veranstalter zu tragen. In Ausnahmefällen kann auch der Veranstalter einen qualifizierten Veranstaltungsmeister stellen. Die Eignung ist der Vermieterin nachzuweisen.
 8. Bei größeren Veranstaltungen ist der Mieter dafür verantwortlich, dass ausreichend Erste-Hilfe-Einrichtungen (Sanitätsdienst) vorhanden sind.
 9. Die Herrichtung des Veranstaltungsraumes (Aufbau der Bühne, des Mobiliars usw.) übernimmt der Mieter nach den Anweisungen des Hausmeisters. Für die Bestuhlung gelten die Bestuhlungspläne der Vermieterin. Der Mieter darf die Bestuhlung nicht ändern und nicht mehr Eintrittskarten ausgeben, als Sitzplätze nach dem Bestuhlungsplan vorhanden sind. Die für den Veranstaltungsort jeweils gültigen Bestuhlungspläne einschließlich der darin festgelegten Personenzahlen sind zu beachten und dürfen nicht überschritten werden. Der Bestuhlungsplan ist in den Veranstaltungsobjekten ausgehängt. Der Abbau der Bühne, des Mobiliars usw. obliegt dem Mieter.
 10. Der Winterdienst ist bei allen Veranstaltungen durch den Veranstalter durchzuführen.
 11. Die Kosten des Klavierstimmens werden bei Anforderung des Veranstalters direkt mit dem Dienstleister abgerechnet.

§ 4 Sonstige Regelungen zur Nutzung von städtischen Räumlichkeiten

1. Kraftfahrzeuge, Fahrräder usw. sind nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.
2. Zum Wechseln der Kleidung sind, sofern vorhanden, die Umkleieräume zu benutzen. Für die Ablage von Kleidungsstücken muss die Garderobe benutzt werden. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Verpflichtung zur Benutzung der Garderobe von den Besuchern beachtet wird. Für die Garderobe haftet ausschließlich der Veranstalter.
3. Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte nicht an das Stromnetz des Gebäudes angeschlossen werden.
4. Das Mitbringen und Zurschaustellung von Tieren ist nur nach vorheriger Absprache erlaubt.
5. Die leihweise Entnahme von Geräten ist grundsätzlich nicht gestattet.
6. Vorhandene Stellwände, Leuchten, Vitrinen usw. stehen für Ausstellungszwecke zur Verfügung. Sie sind schonend zu behandeln und nach Beendigung der Ausstellung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. In die Stellwände dürfen Nägel, Haken usw. nicht eingeschlagen werden.
7. Sämtliche haustechnischen Anlagen dürfen nur vom Hausmeister/ Hallenwart oder von einer eingewiesenen, fachlich geeigneten Person bedient werden.
8. Die Stadt kann verlangen, dass besondere Vorkehrungen zum Schutz der Böden getroffen werden.
9. Das Rauchen ist in allen Einrichtungen grundsätzlich untersagt.
10. Die überlassenen Turn- und Sporthallen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung auf eigene Verantwortung benutzt werden. Sie dürfen Dritten nicht weitervermietet oder sonst überlassen werden. Der Auf-, Ab- und Umbau wird in der Regel vom Benutzer/Veranstalter selbst durchgeführt. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen und Sachen weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Einrichtungsgegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Schäden an den Sporthallen, deren Einrichtungsgegenständen und den Außenanlagen sind dem Hausmeister durch den verantwortlichen Leiter sofort, spätestens bei Veranstaltungsende, schriftlich mitzuteilen. Die benutzten Einrichtungen und Außenanlagen müssen in dem gleichen Zustand verlassen werden, in dem sie sich beim Betreten befanden.
11. Grundsätzlich dürfen keine Einweggeschirre, -gläser und -bestecke verwendet

werden. Auf überflüssige Verpackungen wie Getränkeeinwegverpackungen und Miniportionsverpackungen ist zu verzichten. Sonstige Auflagen der Stadt im Rahmen des Umweltschutzes sind zu beachten. Die Entsorgung des bei der Veranstaltung angefallenen Mülls obliegt dem Nutzer.

12. Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen und Feuerlöscher dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
Nägeln, Haken, Stifte etc. dürfen nicht in den Boden, in Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen werden.
Begehbar bewegliche Einrichtungen, z.B. Stege oder Brücken, die höher als 1 m über dem Boden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen oder das Herabfallen von Gegenständen haben. Alle hängenden Teile müssen ausreichend gegen Herabfallen gesichert werden. Gegenstände und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich aufgehängt oder durch seitliche Abstützung gesichert werden.
Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen ist unzulässig. Ebenso ist das Abbrennen von Saalfeuerwerk sowie die Verwendung von gasgefüllten Ballons nicht gestattet.
13. Es dürfen sich nur diejenigen Personen auf der Bühne aufhalten, die beim jeweiligen Programmpunkt benötigt werden. Allen anderen Personen ist der Aufenthalt auf der Bühne untersagt.

§ 5 Einbringung von Einrichtungsgegenständen

1. Der Mieter darf eigene Geräte, Einrichtungsgegenstände, Dekorationen usw. nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in die Räume einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung; sie befinden sich ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den angemieteten Räumen.
2. Zur Ausschmückung und Dekoration dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Die Dekorationen sind so anzubringen, dass keinerlei Beschädigungen (Nagellöcher, Klebstoffreste und ähnliches) auftreten können. Die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Die Notausgänge dürfen während der Veranstaltung nicht abgeschlossen oder zugestellt sein.
3. Der Mieter muss mitgebrachte Gegenstände, Dekorationen, Ausschmückungen usw. grundsätzlich nach der vereinbarten Belegungszeit entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Stadt Wermelskirchen berechtigt, die eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Mieters entfernen zu lassen.
4. Abfälle und Leergut sind von dem Veranstalter zu entsorgen.

§ 6 Haftung

1. Die Inanspruchnahme der städtischen Räumlichkeiten einschließlich sowie der Geräte erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers oder Veranstalters. Er hat die Räumlichkeiten und ihre Einrichtungen, sowie die Geräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen. Etwaige Bedenken bezüglich der Sicherheit der Geräte sind unverzüglich schriftlich der Stadt Wermelskirchen anzuzeigen. Dies gilt auch für während der Benutzung entstandene Schäden. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Eventuelle Ansprüche von Geschädigten, die aus einer Verletzung der Aufsichtspflicht hergeleitet werden, gehen zu Lasten des Benutzers oder Veranstalters.
2. Für Schäden jeder Art, die einem Benutzer, Veranstalter oder Dritten aus der Inanspruchnahme der städtischen Räumlichkeiten und den dazugehörigen Geräten erwachsen, übernimmt die Stadt Wermelskirchen keine Haftung. Die Stadt haftet auch nicht für Schäden am Eigentum Dritter.
3. Der Benutzer/Veranstalter hat die Stadt Wermelskirchen von allen Haftpflichtansprüchen Dritter freizustellen.
4. Das den Benutzern/Veranstaltern nach den vorstehenden Bestimmungen treffende Haftpflichtrisiko ist durch den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abzudecken. Auf Verlangen hat der Benutzer/Veranstalter den Versicherungsschein vor Beginn der Nutzung dem Gebäudemanagement vorzulegen.
5. Für Schäden an den städtischen Räumlichkeiten, die durch unsachgemäße Behandlung oder ordnungswidrige Benutzung entstehen, haften der Benutzer/Veranstalter und der Schädiger als Gesamtschuldner. Dies gilt auch bei Beschädigungen oder Verunreinigungen von Geräten, Nebenräumen sowie Grünanlagen.
6. Bei Ausstellungen hat der Veranstalter die Ausstellungsgegenstände selbst zu versichern und während der Öffnungszeiten eine Aufsichtsperson zu stellen. Die Stadt übernimmt keine Haftung.
7. Die Haftung der Stadt Wermelskirchen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
8. Im Fall der Schlüsselvergabe haftet der Mieter nicht nur für einen eventuellen Verlust des Schlüssels, sondern für alle damit zusammenhängenden Folgeschäden (Austausch der Schließanlage, Ausgleich für Vermögensdelikte, die mit dem verlorenen Schlüssel begangen wurden etc.).
9. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen und sonsti-

gen Ereignissen, die die Veranstaltung verhindern oder beeinträchtigen, übernimmt die Stadt Wermelskirchen keine Haftung. Die Stadt Wermelskirchen stellt ihre Einrichtungen in verkehrssicherem Zustand zur Verfügung. Mängel sind vom Benutzern/Veranstaltern unverzüglich der Stadt Wermelskirchen zu melden. Im Falle der Nichtbenutzbarkeit hat der Benutzer oder Veranstalter keinen Anspruch auf Ersatz finanzieller Nachteile.

10. Sowohl die Stadt als auch ihre einzelnen Bediensteten haften für evtl. bei der Benutzung der städtischen Räumlichkeiten und ihrer Einrichtungsgegenstände eintretende Schäden lediglich im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für die Garderobe übernimmt die Stadt keine Haftung, sie geht ausschließlich zu Lasten Benutzer/Veranstalters.

§ 7 Kündigungsrecht

1. Die Stadt Wermelskirchen kann das Nutzungsverhältnis ohne Frist kündigen, wenn
 - Tatsachen bekannt werden, dass die geplante Nutzung den bestehenden Gesetzen oder den bestehenden Nutzungsrichtlinien zuwiderläuft,
 - durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,
 - die Räumlichkeiten infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
 - das Nutzungsentgelt nicht rechtzeitig bei der Stadtkasse Wermelskirchen eingegangen ist.
 - wenn die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt
 - das Bürgerzentrum für Rats- oder Ausschusssitzungen benötigt wird
2. Im Falle der Kündigung durch die Stadt Wermelskirchen hat der Benutzer oder Veranstalter keinen Anspruch auf Ersatz finanzieller Nachteile.
3. Der Mieter kann von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Die Bedingungen dazu sind in der Anlage 2 Nr. 4 aufgeführt.

Teil II. – Sporthallen

A Allgemeiner Teil Sporthallen

§ 8 Zweck

1. Die städtischen Sporthallen werden, in schulischen Belangen vom Amt für Jugend, Bildung und Sport (nur für Schulen) und vom Amt für Gebäudemanagement für alle sonstigen Veranstaltungen, im Auftrag der Bürgermeisterin verwaltet.
2. Die Turn- und Sporthallen der Stadt Wermelskirchen sind öffentliche Einrichtungen, die in erster Linie der sportlichen Betätigung der ganzen Bevölkerung dienen sollen. Turn- und Sporthallen im Sinne dieser Ordnung sind die:
 - Mehrzweckhalle Dabringhausen
 - Mehrzweckhalle Dhünn
 - Sporthalle Schubertstraße
 - Sporthalle Am Schwanen
 - Turnhalle Dörpfeldschule
 - Sporthalle Gymnasium
 - Turnhalle Höferhof
 - Turnhalle Jörgensgasse
 - Turnhalle Pestalozzischule
 - Turnhalle Tente
 - Turnhalle Stockhauser Straße (ehem. WTV-Halle)
 - Turnhalle Waldschule
 - Mehrzweckräume Hüngr
3. Die Stadt Wermelskirchen kann Turn- und Sporthallen sowie deren Einrichtungsgegenstände auch an andere Dritte nach Maßgabe dieser Ordnung vermieten, soweit nicht die Belange der Wermelskirchener Schulen, der Sportvereine mit Sitz innerhalb von Wermelskirchen, sonstiger Gruppen und Vereinigungen aus dem Stadtgebiet, die sich regelmäßig sportlich betätigen oder sonstige öffentliche Interessen beeinträchtigt werden.
4. Grundlage für die Belegung der Turn- und Sporthallen für die sportliche Nutzung sind die Belegungspläne.

§ 9 Regelung der Benutzung der Turn- und Sporthallen

1. Die Sporthallen können entsprechend ihrer Ausstattung für sportliche Zwecke genutzt werden.
2. Beim Schul- und Vereinssport sowie bei Veranstaltungen muss dauernd ein Verantwortlicher anwesend sein, der für die Einhaltung dieser Ordnung zu sorgen hat. Der Verantwortliche hat alle Eintragungen in das Belegungsheft der

städtischen Einrichtung vor Beginn der Nutzung ordentlich durchzuführen. Sollten während der Nutzung Störungen oder Beschädigungen auftreten, sind diese im Belegungsheft zu vermerken.

3. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass ständig genügend Personen anwesend sind, die ordnungsgemäß "Erste Hilfe" leisten können.
4. Die Nutzer sind selbst dazu verpflichtet, entsprechendes Verbands- und Erste-Hilfe-Material bereit zu stellen.
5. Nach Ende der Benutzung darf der Verantwortliche die Halle erst verlassen, nachdem er sich von deren ordnungsgemäßigem Zustand überzeugt hat.
6. Das Betreten von Räumen, die nicht für den Schul- und Vereinssport sowie für Veranstaltungen in Anspruch genommen werden müssen, ist nicht gestattet.
7. Wird durch eine Veranstaltung eine Sporthalle stark verunreinigt, kann das Gebäudemanagement verlangen, dass die Kosten der Reinigung vom Veranstalter getragen werden.
8. Die Unterbringung vereinseigener Schränke, Geräte usw. ist nur dann gestattet, wenn geeignete Räume und Schränke zur Verfügung stehen. Die Genehmigung des Gebäudemanagements ist vorher einzuholen
9. Für den Verlust oder die Beschädigung vereinseigener Geräte wird keine Haftung übernommen.
10. Die Hallen dürfen, wenn keine besonderen Vorkehrungen zum Schutz des Hallenbodens getroffen worden, nur mit hellen (nicht färbenden) sauberen Hallenturnschuhen oder Gymnastikschuhen betreten werden. Barfußlaufen ist nicht erlaubt; Ausnahmen sind Sportveranstaltungen, die barfuß ausgeübt werden. (Hier ist auf ausreichende Hygiene zu achten)

§ 10 Benutzungszeiten

1. Die Sporthallen stehen in erster Linie den Schulen zur Verfügung, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 7:30 - 18:00 Uhr. Je nach Bedarf samstags von 7:30 - 12:00 Uhr.
2. In der Zeit von 18:00 - 21:30 Uhr (montags - freitags) und in den für die Schulen eingeräumten, von diesen aber nicht genutzten Zeiten, können den dem Stadtsportverband Wermelskirchen angeschlossenen Vereinen Nutzungszeiten zugeordnet werden. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht. Entsprechende Anträge sind an den Stadtsportverband zu richten.
3. Die letzte Übungsstunde ist so rechtzeitig zu beenden, dass alle Räume bis spätestens 22:00 Uhr verlassen sind.

4. Zwecks Durchführung der Grundreinigung, baulicher Maßnahmen und Abgeltung desurlaubes der Hallenwarte/Hausmeister sind die Sporthallen grundsätzlich wie folgt für den Übungsbetrieb geschlossen:
 - a) in den Osterferien: 1 Woche
 - b) in den Sommerferien
 - Sporthallen Am Schwanen, Gymnasium und Schubertstr.: 3 Wochen
 - alle anderen Hallen: ganz
 - c) in den Herbstferien: 1 Woche
 - d) in den Weihnachtsferien: 1 Woche
5. Eine Nutzung der Hallen in den betriebsfreien Schulferien ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Das bedeutet für den Nutzer Übertragung der Schlüsselgewalt und Übernahme der Reinigungskosten.
6. Gruppen bzw. Vereine, die sich nicht dem Stadtsportverband Wermelskirchen angeschlossen haben, erhalten nur dann Trainingsstunden, wenn weder die Schulen noch die Mitgliedervereine für diese Zeiträume entsprechende Anträge gestellt haben.
7. Stellt ein Mitgliedsverein nachträglich einen Antrag auf Nutzung von Übungszeiten, die mittlerweile den unter § 10 Absatz 6 genannten Gruppen/Vereinen zugewiesen wurden, so haben die Letztgenannten von ihrem Recht sofort zurückzutreten.
8. Schulen, Vereine und Übungsgruppen müssen von ihren regelmäßigen Übungszeiten ohne Anspruch auf Entschädigung oder Ersatzzeiten zurücktreten, wenn in den Hallen Reparaturarbeiten oder schulische bzw. städtische Veranstaltungen stattfinden.
9. Vereinen oder Gruppen, die die Sporthallen bezüglich der Teilnehmerzahl (mindestens 10 Personen) und der zur Verfügung gestellten Übungszeit regelmäßig (an je 3 aufeinander folgenden Übungsabenden oder ein Fünftel der Übungsabende innerhalb eines Jahres) nicht genügend ausnutzen, kann die Benutzungserlaubnis entzogen werden.
10. An den Wochenenden stehen die Sporthallen für den Übungsbetrieb grundsätzlich nicht zur Verfügung.
11. Werden Turn- und Sporthallen für städt. Veranstaltungen oder für Veranstaltungen von besonderer Bedeutung benötigt, so sind die jeweiligen Benutzer so rechtzeitig zu informieren, dass der Übungsbetrieb für die Dauer dieser Veranstaltungen und deren Vorbereitung in den Hallen entweder verlegt oder eingestellt werden kann. Turniere, Meisterschaften, Wettkämpfe bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Behandlung der Übungsstätten und des Inventars

1. Das Auf - und Verstellen der Geräte und der Abbau hat unter Aufsicht des Lehrers bzw. des Übungsleiters zu erfolgen.
2. Die Geräte sind so zu befördern, dass eine Beschädigung des Fußbodens ausgeschlossen ist. Matten sind zu tragen und nicht über den Boden zu schleifen. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.
3. Magnesia und Kreide sind in besonderen Behältern zu verwahren. Geräte, die mit Magnesia oder Kreide benutzt wurden, sind nach erfolgter Inanspruchnahme zu reinigen.
4. Sämtliche Geräte (auch Bälle) sind nach jeder Benutzung wieder an den dafür bestimmten Platz zu bringen.
5. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tiefer zu stellen. Barrenholme sind durch Hochstellen der Hebel zu entspannen.
6. Ballspiele sind nur statthaft, wenn dadurch Wände, Fenster, Lampen oder Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt werden. Hierzu sind geeignete Hallenbälle zu verwenden (z.B. Hallenfußbälle). Turngeräte oder deren Teile dürfen nicht als Spieltore benutzt werden.
7. Das Üben mit Hanteln, Gewichten und Gummistoßkugeln ist nur dann gestattet, wenn besondere Vorsichtsmaßnahmen zur Schonung des Fußbodens getroffen werden.
8. Schwingende Geräte wie Ringe und Schaukelstangen dürfen nur jeweils von einer Person benutzt werden.
9. Fahrräder, Kraftfahrzeuge usw. sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
10. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Vorhandene oder während der Benutzung entstandene Mängel oder Schäden müssen unverzüglich dem Amt für Jugend, Bildung und Soziales der Stadt Wermelskirchen anzuzeigen und im Hallenbuch (sofern vorhanden) zu vermerken. Benutzer und Veranstalter sind verpflichtet, Anlagen, Einrichtungen und Geräte vor Benutzung auf ihre Sicherheit zu überprüfen.
11. Die Verwendung von Harz oder anderen Haftmitteln ist nicht gestattet. Dies gilt auch bei Turniere, Meisterschaften und Wettkämpfen.

§ 12 Werbung in Sporthallen

1. In städtischen Sporthallen darf in Abstimmung mit dem Gebäudemanagement sowie dem Hallenwart Werbung, Plakatanschlüsse und Aushänge angebracht werden. In Anlehnung an die Saisonzeiten darf Werbung vom 01.09. bis 30.08. des Folgejahres angebracht werden. Die Werbung muss so stabil installiert werden, dass auch bei starkem Kontakt mit Bällen keine Gefahr von der Werbung ausgeht bzw. von den Materialien keine Gefährdung ausgeht (z.B. scharfe Kanten). Die Werbung ist dem Gebäudemanagement schriftlich mit Angabe der Maße anzuzeigen.
2. Die Werbeflächeneinheiten betragen auf den Seitenwänden jeweils 1,00 m x 2,00 m, auf der Längswand gegenüber der Zuschauertribüne 0,80 m x 1,60 m. Die Buchung mehrerer nebeneinander oder übereinanderliegender Werbeflächen für großflächigere Werbung ist zulässig.
3. Werbeflächen auf den Böden werden da zur Verfügung gestellt, wo es technisch und funktional machbar ist.
4. Ist das Anbringen neuer Werbeflächen beabsichtigt, ist die Werbung dem Gebäudemanagement mindestens vier Wochen vorher anzuzeigen. Ein Recht auf die Anbringung besteht nicht. Das Gebäudemanagement kann die Anbringung der Werbung untersagen, wenn z. B. nicht ausreichend Platz vorhanden ist oder andere Gründe gegen die Anbringung von Werbung sprechen.
5. Die Anbringung von Werbung in der Mehrzweckhalle Dabringhausen wird abweichend von den vorgenannten Regeln durch den „Förderverein Mehrzweckhalle Dabringhausen“ koordiniert; der Förderverein übernimmt im Auftrag des Gebäudemanagements die Genehmigung, Ablehnung oder Platzierung von Werbung und erhält die Einnahmen dieser Werbung. Sofern andere Vereine zweckgebundene Werbung akquirieren, sollen Ihnen daraus resultierende Einnahmen auch zufließen.

§ 13 Differenzen/Zu widerhandlungen

1. Über alle Differenzen, die sich zwischen dem Amt für Jugend, Bildung und Sport und den Benutzern/Veranstaltern über Zeit und Umfang der Inanspruchnahme der Sporthallen ergeben, entscheidet der Sportausschuss nach vorheriger Anhörung des Stadtverbandes endgültig.
2. Wird durch Mitglieder eines Vereins bzw. einer Übungsgruppe oder durch einen Veranstalter gegen diese Ordnung verstoßen so kann
 - a) der zeitweise oder gänzliche Ausschluss von der Benutzung städtischer Sportstätten, sowohl für einzelne Mitglieder als auch für den gesamten Verein, festgesetzt werden;
 - b) eine strafrechtliche Verfolgung beantragt werden, falls eine strafbare Handlung begangen wurde.

B Sportliche Nutzung

§ 14 Benutzerkreis

1. Die Turn- und Sporthallen stehen Sportvereinen und sonstigen Sporttreibenden Gruppen und Vereinigungen nach Maßgabe dieser Ordnung und dem Hallenbelegungsplan zur Verfügung.
2. Im Rahmen des Vereinssports werden Vereine und Sportgruppen, die eigene Jugendgruppen und/oder Jugendmannschaften unterhalten und Mitglied im Stadtsportverband sind, bei der Vergabe der Turn- und Sporthallen vorrangig behandelt.
3. Jegliche Inanspruchnahme von Turn- und Sporthallen bedarf einer besonderen Zustimmung durch das Gebäudemanagement der Stadt Wermelskirchen. Mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zugewiesenen Belegungszeiten sind die Vorschriften dieser Ordnung ausdrücklich anzuerkennen.
4. Anträge auf Benutzung der Turn- und Sporthallen außerhalb der Belegungspläne sind spätestens 6 Wochen vorher schriftlich beim Gebäudemanagement der Stadt Wermelskirchen einzureichen.
5. Bei größeren sportlichen Veranstaltungen ist der Mieter dafür verantwortlich, dass Zeitpunkt, Art und voraussichtliche Dauer der Veranstaltung vorsorglich der Feuerwehr mitgeteilt werden.

§ 15 Hallenaufsicht/Schlüsselgewalt

1. Bei der Anwesenheit eines Hausmeisters/Hallenwarten obliegt die Hallenaufsicht bei diesem.
2. Soweit die Schlüsselgewalt übertragen ist, trägt der jeweilige Übungsleiter die Verantwortung für die Einhaltung der Nutzerpflichten. Den Anordnungen und Weisungen der Hausmeister/Hallenwarte bzw. Aufsichtspersonen (Lehrpersonen/Übungsleiter) ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen kann durch die Stadt Wermelskirchen ein befristetes oder dauerndes Hallenverbot verhängt werden.

§ 16 Verkauf von Waren

1. Der Ausschank von Getränken, die Abgabe von Speisen und der Verkauf von Waren in städtischen Sportstätten ist den Nutzern bei Sportveranstaltungen mit Zuschauern gestattet unter den Voraussetzungen und Bedingungen, dass die gewerberechtlichen Bestimmungen beachtet werden, die Nutzer sich verpflichten, die entstehende Verschmutzung selbsttätig zu beseitigen, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes beachtet werden, bei Errichtung von Verkaufs-

ständen vor dem Aufbau der für die Zuweisung zuständigen Dienststelle detailliert mitgeteilt wird, wie die bauliche Beschaffenheit des jeweiligen Verkaufstandes ist und an welcher Stelle er errichtet werden soll.

2. Spirituosen sind vom Verkauf grundsätzlich ausgeschlossen.
3. Der Verzehr von Speisen und Getränken in der Halle und auf den Tribünen ist verboten.

§ 17 Benutzung der Turn- und Sporthallen durch Schulen

1. Während der Durchführung von Schulsportveranstaltungen obliegt die Bedienung der technischen Einrichtungen den aufsichtsführenden Lehrpersonen.
2. Die aufsichtsführenden Lehrpersonen der jeweils letzten Sportstunde während des Vormittags- oder Nachmittagsunterrichtes sind dafür verantwortlich, dass die Halle unverzüglich abgeschlossen wird, nachdem die Schüler die Sportstätte verlassen haben.

C Nicht-sportliche Nutzung von Sporthallen

§ 18 Regelungen zur nicht-sportliche Nutzung von Sporthallen

1. Eine Vermietung der Sporeinrichtungen nach § 8 Abs. 3 dieser Ordnung für nicht sportliche Zwecke ist während der Belegung für den Schulsport (außerhalb der Schulferien) grundsätzlich nicht möglich.
2. Weiterhin ist eine Vermietung von Turn- und Sporthallen grundsätzlich nur außerhalb der im Belegungsplan ausgewiesenen Zeiten möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann in Abstimmung mit dem Stadtsportverband/dem Sportstättennutzer eine Ausnahmeregelung erfolgen.
3. Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Turn- und Sporthallen mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt und besenrein verlassen sind und für schulische/sportliche Zwecke ohne Verzögerung zur Verfügung stehen.
4. Veranstaltungen für nicht sportliche Zwecke in Sporthallen von nicht ortsansässigen Veranstaltern müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Veranstaltungen für geschlossene Gesellschaften sind nicht möglich.
5. Der Mieter hat die Verpflichtung zur Reinigung aller benutzten Räume und Einrichtungen; er hat sich dabei des von der Stadt beauftragten Reinigungsunternehmens zu bedienen. Die Kosten hierfür trägt der Mieter unmittelbar. Der Hausmeister entscheidet, ob und in welcher Weise die Reinigung zu erfolgen hat.

Teil III. - sonstige Einrichtungen / Räumlichkeiten

§ 19 Zweck

Die jeweiligen Veranstaltungsräume/Einrichtungen werden entsprechend ihrer/seiner Ausstattung für kulturelle, gesellige und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, sofern hierdurch nicht Belange der Stadt Wermelskirchen oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Zu den sonstigen Einrichtungen / Räumlichkeiten im Sinne dieser Ordnung zählen

- Päd. Zentrum Gymnasium
- Aula Schwanenschule
- Bürgerzentrum
- Sitzungsraum E.17 und 1.32
- Bürgerhäuser
- Freizeitpark Eifgen
- Mehrzweckräume Thomas-Mann-Straße

§ 20 Regelung der Benutzung von sonstigen Räumlichkeiten

1. Der Mieter ist zu schonender Behandlung der überlassenen Räume und Einrichtungen verpflichtet. Die Stadt kann den Nachweis einer Versicherung für Schäden am Gebäude und den Einrichtungen verlangen. Sportliche und ähnliche Aktivitäten, die die Veranstaltungsteilnehmer gefährden oder die Einrichtungen beschädigen könnten, sind nicht gestattet.
2. Alle Veranstaltungen müssen unter Aufsicht einer verantwortlichen Leitung stehen.
Der Mieter ist verpflichtet, im Interesse der Nachbarn den Lärmpegel auf das Mindestmaß zu begrenzen.
3. Sämtliche haustechnischen Anlagen dürfen nur von Dienstkräften der Stadt (Hausmeister) oder bei entsprechender Erlaubnis durch eine sachkundige Person bedient werden. Der Zutritt zum Regieraum ist nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Abstimmung mit dem Hausmeister gestattet. Das Betreten von Räumen, die nicht für die jeweiligen Veranstaltungen in Anspruch genommen werden müssen, ist untersagt.
4. Den Veranstaltern ist freigestellt, in welcher Weise sie ggf. eine Bewirtung vornehmen. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk anzubieten, das billiger als Bier ist. Sofern vorhandenes Inventar (Geschirr usw.) benutzt wird, ist dieses nach Benutzung zu reinigen. Der Mieter ist verpflichtet, bei Veranstaltungen, zu denen das vorhandene Geschirr nicht genutzt wird, auf den Gebrauch von Einwegprodukten möglichst (Geschirr, Besteck usw.) zu verzichten.

5. Der Mieter hat die Verpflichtung zur Reinigung aller benutzten Räume und Einrichtungen; er hat sich dabei des von der Stadt beauftragten Reinigungsunternehmens zu bedienen. Die Kosten hierfür trägt der Mieter unmittelbar. Der Hausmeister entscheidet, ob und in welcher Weise die Reinigung zu erfolgen hat.

Teil IV. - Entgelte

§ 21 Entgelte

1. Für die Benutzung der in § 8 Abs. 2 dieser Ordnung genannten Turn- und Sporthallen zu sportlichen und zu nicht sportlichen Zwecken sowie in § 19 dieser Ordnung genannten sonstigen städtischen Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Leistungen der Verwaltung werden Entgelte erhoben. Die Höhe richtet sich nach den Entgeltsätzen in Teil IV und wird mit Erteilung der Nutzungsgenehmigung festgesetzt, damit sind alle Betriebskosten abgegolten sofern nicht etwas anderes in der Entgelttabelle angegeben ist. § 9 Abs. 7 bleibt unberührt.
2. Sind bei einer Veranstaltung deutlich höhere Energiekosten als üblich zu erwarten, wird vorher eine pauschale Abgeltung der dadurch entstehenden Mehrkosten vereinbart oder wenn möglich eine Abrechnung über Verbrauchszähler durchgeführt.
3. Die Entgelte für die sportliche Nutzung durch Sportvereine der Turn- und Sporthallen richten sich nach der Anlage 1.
4. Die Entgelte für sonstige Nutzungen der Turn- und Sporthallen sowie die Entgelte für die Nutzung von sonstigen städtischen Immobilien richten sich nach der Anlage 2.

§ 22 Fälligkeit der Entgelte

1. Bei regelmäßiger Nutzung (z.B. monatliche Zeitabstände o.ä.), der städtischen Einrichtungen erfolgt die Entgeltberechnung halbjährlich im Voraus. Die Nutzer hat möglichst zu Jahresbeginn oder zum 1.1. und 1.7. die Belegungspläne des jeweils kommenden Halbjahres einzureichen.
2. Bei unregelmäßigen bzw. einmaligen Nutzungen der städtischen Einrichtungen, ist das Entgelt entsprechend der jeweiligen Zahlungsart fällig.

§ 23 Sondervereinbarungen

Die Bürgermeisterin ist ermächtigt, in Fällen, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, Sondervereinbarungen zu treffen.

Teil V. - Inkrafttreten

§ 24 Inkrafttreten

1. Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Wermelskirchen für die Nutzung von städtischen Sporthallen und sonstigen Einrichtungen vom 01.01.2021 aufgehoben.

Anlagen:

Anlage 1: Entgelte sportliche Nutzung durch Sportvereine der Stadt Wermelskirchen

1.1 Mitgliedsvereine des Stadtsportverbandes

Für die Mitgliedervereine des Stadtsportverbandes der Stadt Wermelskirchen entfallen grundsätzlich ab dem 01.01.2019 die Entgelte für die sportliche Nutzung. In den Schulferien entfallen die Reinigungskosten für ehrenamtlich Sportangebote für Kinder und Jugendliche.

1.2 Sportvereine außerhalb des Stadtsportverbandes

Für Sportvereine außerhalb des Stadtsportverbandes der Stadt Wermelskirchen werden die Entgelte für sportliche Nutzungen pro angefangene Zeitstunde und Halleneinheit abgerechnet. Grundlage ist der Hallenbelegungsplan:

Objekt / Halle	Halleneinheiten	Benutzungsentgelt in € pro Halleneinheit / Stunde	
<u>Mehrzweckhallen</u>			
MZH Dabringhausen	3	2,50 €	
MZH Dhünn	1		
<u>Turnhallen</u>			
Dörpfeldhalle	1		
Höferhof	1		
Jörgensgasse	1		
Pestalozzihalle	1		
Tente	1		
WTV-Halle	1		
Gymnasiumhalle	2		
Schuberthalle	3		
Schwanenhalle	3		
Waldschule	1		
<u>Sonderräume</u>			
	1		
Mehrzweckraum Hüngr	1		
Mehrzweckraum WTV-Halle	1		
Jugendraum MZH Dabringhausen	1		
Vereinsraum MZH Dabringhausen	1		

Anlage 2: Entgelte sonstige Nutzungen

1. Allgemein

Für alle in dieser Entgeltordnung geregelten Fälle ist diese Ordnung bindend und ohne Ermessensspielraum.

Sofern Veranstaltungen in anderen städtischen Räumen stattfinden, die in dieser Entgeltordnung nicht ausdrücklich genannt sind, so ist diese Entgeltordnung analog anzuwenden.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, in Fällen, die in dieser Entgeltordnung nicht geregelt sind, Sondervereinbarungen zu treffen. Hierzu zählen u. a. Veranstaltungen, die länger als 2 Tage dauern.

2. Befreiungen

Ein Benutzungsentgelt wird nicht erhoben von den Schulen der Stadt Wermelskirchen, von Fraktionen und der im Rat der Stadt Wermelskirchen mit einer Fraktion vertretenden Partei/Wählervereinigungen sowie ihrer örtlichen Vereinigungen, den Schiedspersonen, der Stadtparkasse Wermelskirchen, dem Krankenhaus Wermelskirchen GmbH, dem Wasserversorgungsverband Rhein Wupper.

Hierzu zählen insbesondere:

- Sitzungen ihrer Gremien (Vorstandssitzung, Jahreshauptversammlungen)
- Parteitage
- Wahlveranstaltungen
- Informationsveranstaltung mit Ausstellungscharakter
- Zeugnisausgabe

Veranstaltungen geselligen Charakters zählen nicht zum Ausnahmesachverhalt, der die Nichterhebung des Entgelts rechtfertigt. Veranstaltungen, für die entweder Eintritt erhoben wird oder die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sind in jedem Fall entgeltpflichtig.

Des Weiteren werden Benutzungsentgelte nicht erhoben bei Veranstaltungen der Partnerstadt „Loches e.V.“, dem Kindertheater von der Kulturgemeinde Stadt Wermelskirchen, die Seniorenweihnachtsfeier in Zusammenarbeit mit dem Haus der Begegnung, drei Veranstaltungen nicht kommerzieller Art im Kalenderjahr, die von WiW Marketing e.V. durchgeführt werden, das Zirkusprojekt der Radieschen e.V., die Nutzung des Sitzungsraumes in den Bürgerhäusern und des Bürgerzentrums durch die Musikschule, dem Adventssingen des Bella Melodica Frauenchor e.V., dem Tierheim und Tierschutzverein Wermelskirchen und Umgebung e.V. für eine jährliche Mitgliederversammlung, die Nutzung des pädagogischen Zentrum im Gymnasium durch das Sinfonieorchester der Musikgemeinde Wermelskirchen und die Brasshoppes Bigband e.V., die Nutzung der Mehrzweckräume Thomas-Mann-Str. 6a für den Offenen Mittagstisch und Offenes Frühstück durch die Evangelisch-Freikirchliches Sozialwerk

Wermelskirchen e.V. (der Nutzungsvertrag bleibt durch diese Ordnung unberührt), die Nutzung des Jugend- und Vereinsraumes in der Mehrzweckhalle Dabringhausen für Proben und Musikunterricht für ortsansässige Musikvereine.

3. Ermäßigungen

Ortsansässige Vereine oder Vereine mit einem Sitz in Wermelskirchen erhalten für Veranstaltungen, sofern sie ohne Eintritt und/oder Verkauf von Leistungen an die Besucher durchgeführt werden eine Ermäßigung in Höhe von 60% auf das Grundentgelt. Hierzu gehören folgende Veranstaltungen:

- a) des Stadtsporthalben, der Kulturgemeinde, des Stadtjugendringes, der Heimat- und Vertriebenenverbände sowie deren angeschlossene Vereine
- b) der Vereine sowie Organisationen und Einrichtungen, die als gemeinnützig anerkannt sind
- c) der Kirchengemeinden/ Glaubensgemeinschaften
- d) der Gewerkschaften, Berufsverbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts
- e) Kunstausstellungen

Folgende Veranstaltungen erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 60%, auch wenn sie mit Eintritt oder Verkauf von Leistungen an die Besucher durchgeführt werden:

- f) der unter a) bis e) genannten Veranstalter bei Jubiläen (jeweils alle 25 Jahre)
- g) Wohltätigkeitsveranstaltungen
- h) Betriebssportveranstaltungen

Ortsansässige Veranstalter erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 12,5% auf das Grundentgelt für

- 1. Abschlussfeiern von Wermelskirchener Schulen, Abibälle,
- 2. Betriebsfeste,
- 3. Familienfeiern in den Räumen der Mehrzweckhallen Dabringhausen und Dhünn

Die bereits bestehenden Verträge mit den dem Centro Cultural Espanol, DITIB und Associacao Portuguesa Cultral e.V. für die Mehrzweckräume Thomas-Mann-Str. 6 a bleiben unberührt. Dies gilt auch für den Kunstverein Wermelskirchen e.V., der einmal im Jahr eine Kunstausstellung in den Bürgerhäusern für 450,00 € 13 Tage lang durchführen kann.

4. Gebühren für den Rücktritt

Der Veranstalter hat eine Gebühr in Höhe von

60% des vereinbarten Entgeltes zu zahlen, wenn er innerhalb von 6 Wochen vor der Veranstaltung von einem Vertrag zurücktritt,

80% des vereinbarten Entgeltes zu zahlen, wenn er innerhalb von 4 Wochen vor der Veranstaltung von einem Vertrag zurücktritt,

100% des vereinbarten Entgeltes zu zahlen, wenn er innerhalb von 2 Wochen vor der Veranstaltung von einem Vertrag zurücktritt,

mindestens jedoch 25 EUR.

5. Höhe des Entgeltes

Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den Grundentgelten als Bestandteil dieser Entgeltordnung. Das Entgelt bezieht sich auf den Veranstaltungstag (bis 24.00 Uhr).

STÄDTISCHE EINRICHTUNGEN	Entgelt pro Tag in EUR
I. Mehrzweckhalle Dabringhausen	
a) pro Hallenteil	90
b) Bühne	55
c) Foyer, Theke, Küche, Zapfanlage (Reinigung Zapfanlage wird gesondert berechnet. Pro Reinigung/Desinfektion 15 EUR)	160
d) Jugend- oder Vereinsraum	55
II. Mehrzweckhalle Dhünn	
a) Grundgebühr Halle	180
b) Bühne	55
c) Mehrzweckraum, Küche, Theken und Zapfanlage (Reinigung Zapfanlage wird gesondert berechnet. Pro Reinigung/Desinfektion 15 EUR)	110
III. Bürgerzentrum Wermelskirchen	
a) Kleiner Saal	180
b) Großer Saal einschl. Bühne	265
c) Künstlergarderobe	55
d) Küche	55
e) Theken- und Zapfanlage (Reinigung Zapfanlage wird gesondert berechnet. Pro Reinigung/Desinfektion 15 EUR)	55
f) Foyer	55
g) pro Beamer	45
h) Flügel oder Klavier	35
i) Flipcharts oder Pinnwände	2
j) Stehtische	5
k) je Wahlurne	15
l) Sitzungsraum 1.32 oder E 17	70
IV. Bürgerhäuser Eich 6/8	
a) Sitzungsraum	70
b) Flügel oder Klavier	35

V. Pädagogisches Zentrum Gymnasium	
a) Grundentgelt	180
b) Umkleideräume (Klassenräume) je	35
c) Flügel	35
VI. Aula Grundschule Schwanenschule	
a) Grundentgelt	180
b) Umkleideräume (Klassenräume) je	35
VII. Turn- und Sporthallen	
a) Jörgensgasse oder Höferhof	90
b) An der Dörpfeldschule,	90
c) Gymnasium Halle pro Hallenteil	90
d) Schwanenhalle pro Hallenteil	90
e) Tente Turnhalle	70
f) Tente Bühne	55
VIII. Freizeitpark Eifgen	
a) Grundentgelt	25
IX. Mehrzweckräume Thomas-Mann-Str. 6	
d) Erdgeschoss links	35
b) Erdgeschoss rechts	70
c) 1.OG rechts großer Raum	70
e) 1.OG rechts kleiner Raum	35

Bei Veranstaltungen die bis zum Ende der jeweiligen Öffnungszeit andauern wird dem Veranstalter grundsätzlich ermöglicht, auf dem drauffolgenden Tag bis 14.00 Uhr das Objekt ordnungsgemäß zu verlassen.

Grundsätzlich ausgeschlossen von dieser Regelung sind die Sporthallen, das pädagogische Zentrum Gymnasium, die Aula Grundschule Schwanen, Mehrzweckräume Thomas-Mann-Str. 6 und die Bürgerhäuser 6/8, wenn es sich bei dem drauffolgenden Tag um einen Schultag handelt.